

Satzungen

Benutzungsordnung für den Festplatz in der "Nachtwaid"

Die Gemeinde Reilingen unterhält den Festplatz als öffentliche Einrichtung. Der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen hat am 19.9.1988 eine Benutzungsordnung beschlossen. Diese Benutzungsordnung wird wie folgt geändert:

Mieter, Vereine, Schausteller und Zirkusunternehmen werden im folgenden als Veranstalter bezeichnet.

§ 1

Zweckbestimmung

Der Festplatz dient der Bevölkerung von Reilingen, sowie sonstigen Veranstaltern zur Durchführung von Festen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Festplatzes. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis akzeptieren Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

Der Festplatz "Nachtwaid" wird vom Bürgermeisteramt -Rechnungsamt- verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung fällt in die Zuständigkeit des Außendienstes der Gemeinde Reilingen. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Festplatzbereiches und für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Er ist insoweit gegenüber Vereinen und sonstigen Benutzern weisungsberechtigt. Die dazu bevollmächtigten Bediensteten der Gemeinde Reilingen haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort vom Festplatz zu verweisen.

Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Reilingen Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beendet werden.

§ 4 Überlassung für Veranstaltungen

1. Die mietweise Überlassung des Festplatzes für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrages, der an das Bürgermeisteramt -Rechnungsamt- gestellt werden muss. Der Antrag hat genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung zu enthalten. Die mietweise Überlassung des Festplatzes sowie dessen Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Nutzungsüberlassung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung des Festplatzes ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

2. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs beim Rechnungsamt der Gemeinde Reilingen entscheidend. Die im Rahmen der Jahresterminfestlegung der Vereine von der Gemeinde Reilingen genehmigten Termine haben Vorrang.

§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen (z.B. Bewirtschaftungskonzession für öffentliche Feste). Der Veranstalter ist insbesondere über die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

2. Der Antragsteller haftet für die während der Mietzeit am Festplatz entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern, Besuchern oder von ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden.

3. Der Antragsteller stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder oder Begleiter aus der Nutzung des Festplatzes ergeben.

4. Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit der Festplatz schonend und zweckentsprechend benutzt wird. Er sorgt insbesondere dafür, dass beim Verlassen des Festplatzes die Abfälle und sonstiger Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden.

§ 6 Toiletten / Stromanschluss

Auf Wunsch werden dem Veranstalter Toiletten in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt. Die aufgestellten Toilettenkabinen sind vom Veranstalter sauber zu halten. Dem Veranstalter ist es auch gestattet, auf seine Kosten einen Toilettenwagen aufzustellen.

Auf dem Festplatz ist ein Stromanschluss vorhanden. Hierzu ist jedoch ein entsprechender Festanschluss bei einem Elektrofachbetrieb zu beantragen.

§ 7
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Festplatzes werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung durch Reilinger Schule und Vereine: gebührenfrei
Toilettenbenutzung: pro Kabine und Tag 25,-- €

2. Sonstige Benutzung durch Privatpersonen,
Schausteller und Zirkusunternehmen: pro Tag 10,-- €
Toilettenbenutzung: 2 Kabinen pro Veranstaltung 95,--€

Die Sicherheitsleistung beträgt für private Nutzung, Schule und Vereine 50,-- €,
für Schausteller und Zirkusunternehmen 250,-- €.

Anfallende Wasser- und Abwassergebühren werden nach dem tatsächlichen Verbrauch
abgerechnet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1.1.2002 in Kraft.